

Entsorgungskonzept für Gewerbebetriebe

1. Die Ziele der Abfallwirtschaft von Bund, Ländern und Kommunen sind:

1. Abfallvermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Um diese Ziele zu erreichen, sind in der Stadt Regensburg verschiedene Abfälle getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Es wird zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung unterschieden. Abfall zur Beseitigung ist der Stadt Regensburg bzw. dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) anzudienen.

2. Städtische Abfallsatzung

Grundsätzlich sind alle Grundstückseigentümer im Stadtgebiet verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen und den anfallenden Abfall der öffentlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (§ 7 städt. Abfallsatzung).

Fallen Abfälle an, die nach ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und entsorgt werden können, ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Überlassungszwang möglich. Auch in diesem Fall gelten die Ziele der Abfallwirtschaft!

Gewerbliche Abfälle sind in folgende Fraktionen zu trennen (§ 18 Abs. 2 städt. Abfallsatzung):

- einzelne stofflich verwertbare Abfälle, z.B. Papier, Kartonagen, Kunststoff, Glas, Metall, Altholz, Grünabfälle
- energetisch verwertbare Abfälle
- brennbare Abfälle zur Beseitigung: Restmüll, Gewerbemüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll, soweit eine Trennung nicht mehr möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,
- nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.

Auskünfte über Verwertungsmöglichkeiten von Abfällen bei

Abfallberatung der Stadt Regensburg,

Tel. 0941/507-2311,

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS),

Tel. 0941/4 33 11

IHK

Tel. 0941/5694-230

3. Gewerbeabfallverordnung

Auch die Gewerbeabfallverordnung hat eine möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen zum Ziel. Verwertbare Abfälle wie Glas, Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Verwertbare Abfälle können unter bestimmten Voraussetzungen gemischt erfasst werden; in diesem Fall müssen diese Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Hierbei ist zu gewährleisten, dass sie dort in gleicher Qualität und stofflicher Reinheit aussortiert und einer Verwertung zugeführt werden.

4. Brennbare Abfälle

Nicht verwertbare, thermisch behandelbare Abfälle sind an der Müllumladestation des ZMS im Gewerbegebiet Haslbach, Hofer Str. 30, anzuliefern.

Öffnungszeiten der Müllumladestation: Mo - Fr, 8.00 - 12.00 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr.

Bei regelmäßiger Anlieferung solcher Abfälle sind die Anliefermodalitäten mit dem ZMS abzuklären. Ihr Ansprechpartner beim ZMS: Herr Kraus, Tel.-Nr. 0941/43311.

5. Nicht brennbare Abfälle

Die Stadt Regensburg hat mit dem Landkreis Landshut eine Vereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Spitzlberg geschlossen. Nicht brennbare Abfälle, die nicht verwertbar sind, wie Asbestzement (Eternit) oder Mineralfaserabfälle müssen dort entsorgt werden. Ansprechpartner im Landratsamt Landshut ist Herr Thoma, Tel.-Nr. 0871/408-3115.

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 07.30-12.00 und 13.00-16.30 Uhr,

Freitags nur bis 16.00 Uhr, Samstag: 09.00-13.00 Uhr

Wegbeschreibung zur Deponie Spitzlberg: B 15 bis Ergolding, dann Richtung Rottenburg a. d. Laaber, nach ca. 4 km, vor Unterglaim ist rechts die Deponiezufahrt; Alternativ A 93 bis Ausfahrt Siegenburg, dann die B 299 Richtung Landshut bei Altdorf Richtung Ergolding und wieder Richtung Rottenburg a. d. Laaber wie oben. (Tipp: Ziel Navigationsgerät: Ort: 84030 Unterglaim, Strasse: Spitzlberg).

6. Verpackungsabfälle

Einen großen Anteil an den Abfällen aus Gewerbebetrieben nehmen Transportverpackungen ein: Kartons, Holzkisten und Paletten, Folien, Styropor-Formteile. Diese Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen!

Die Verpackungsverordnung schreibt für Transportverpackungen die Rücknahme- und Verwertungspflicht für Hersteller und Vertreiber vor. Diese ist grundsätzlich am Übergabeort zu erfüllen. Hersteller und Vertreiber können ihre Rücknahme- und Wiederverwertungspflicht aber auch durch Dritte erfüllen. Dies können Entsorgungs- und Verwerterbetriebe sein. Hierzu haben sich branchenspezifische Entsorgungswege gebildet („Interseroh, VfW“).

Sie haben also folgende Möglichkeiten:

- Rückgabe der Transportverpackungen an den Lieferanten,
- Vergütung der Entsorgungskosten durch den Hersteller bzw. Vertreiber
- Entsorgung durch einen örtlichen Entsorger, der als Systempartner (z.B. Interseroh) tätig ist.

Tipp: Fragen Sie Ihren Zulieferer, welche Möglichkeit für Sie in Frage kommt.

Verkaufsverpackungen, z.B. Dosen, Kunststoffflaschen, Getränkeverbundkartons, werden als „DSD-Abfälle“ von der Fa. Meindl entsorgt.

7. Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle):

Gefährliche Abfälle weisen umwelt- und gesundheitsschädigende Eigenschaft auf, wie toxisch, ätzend, reizend, erbgutschädigend, krebserzeugend. Diese Abfälle sind in der „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)“ mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Gefährliche Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Regensburg ausgeschlossen. Für gefährliche Abfälle zu Beseitigung besteht eine Andienungspflicht an die GSB – Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH.

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit Nachweisverfahren über eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung sowie Begleitscheinverfahren entsorgt werden.

8. Registerpflicht

Die Pflicht zur Erstellung von Abfallbilanzen und Konzepten entfällt. Stattdessen müssen Erzeuger, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle durch Abheftung und Aufbewahrung von Nachweisen ein Register führen. Von der Nachweispflicht befreite Betriebe können die Register mit Hilfe geeigneter Belege wie Liefer- und Wiegeschein führen.

Alle Entsorger nicht gefährlicher Abfälle müssen ebenfalls Register führen. Auch hier können die Register mit Liefer- und Wiegescheinen geführt werden.

9. Elektronische Form der Nachweisführung

Seit dem 1. April 2010 gilt das elektronische Nachweisverfahren mit elektronischer Signatur. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird jetzt ausschließlich in elektronischer Form dokumentiert. Dies vereinfacht das aufwendige Nachweis- und Begleitscheinverfahren trägt und zur Entbürokratisierung bei. Voraussetzung hierfür ist die elektronische Signatur als Unterschriftenersatz!

Bei Fragen zur Signatur und der Beschaffung der nötigen Signaturkarten und Kartenlesegeräte hilft Ihnen der IHK-Signaturservice gerne weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter www.izu.bayern.de, www.zks-abfall.de.

10. Anzeige- und Erlaubnispflicht

Für Händler, Makler sowie Sammler und Beförderer gilt nach §§ 53,54 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur Anzeige bzw. bei gefährlichen Abfällen zur Erlaubnis dieser Tätigkeit. Weitere Einzelheiten regelt die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren.

Betriebe, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Abfälle befördern (z.B. Bauunternehmer, Gartenbaubetriebe, Dachdeckerbetriebe) müssen diese Tätigkeit anzeigen, sofern die Summe der in

einem Kalenderjahr gesammelten oder beförderten Abfälle eine Menge von 2 t bei gefährlichen oder 20 t bei nicht gefährlichen Abfällen übersteigt.

Für Anzeige- und Erlaubnisanträge sind die in der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in Anlage 2 aufgeführten Formulare zu verwenden. Das Verfahren kann auch elektronisch abgewickelt werden (www.zks-abfall.de).

Ansprechpartner im Umweltamt der Stadt Regensburg ist Frau Weinzierl, Tel 0941/ 507-1719

11. Betriebsbeauftragter für Abfall

Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt werden. Dies betrifft vor allem die Betreiber von

- BImSchG - Anlagen,
- Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen,
- Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen.

Außerdem kann die zuständige Behörde in Einzelfällen einen Abfallbeauftragten fordern.

Der Abfallbeauftragte sollte nicht als „notwendiges Übel“ betrachtet werden! Seine Tätigkeit bietet die Chance, betriebliche Abläufe hinsichtlich der Abfallerzeugung bzw. Vermeidung, der Verwertung und Entsorgung zu optimieren und damit dem Betrieb Kosten zu sparen.

Weitere Auskünfte:

Abfallberatung	Herr Müller	Tel. 0941/507-2311	mueller.franziskus@regensburg.de
Umweltamt	Frau Weinzierl	Tel. 0941/ 507-1719	weinzierl.gertrud@regensburg.de
Deponie Spitzlberg	Herr Thoma	Tel. 0871/408-3115	wolfgang.thoma@landkreis-landshut.de
ZMS	Herr Kraus	Tel. 0941/43311	anton.kraus@z-m-s.de
IHK	Herr Beck	Tel. 0941/5694-230	beck@regensburg.ihk.de
IHK-Signaturservice	Frau Bachfisch	Tel. 0941/5694-291	bachfisch@regensburg.ihk.de
Handwerkskammer	Herr Brunner	Tel. 09431/885304	gerhard.brunner@hwkno.de
GSB	Herr Ertl	Tel. 08453/91-228	anton.ertl@gsb-mbh.de

Umweltamt, September 2014